

## Sonstige Gesetliche und Ministerielle Bestimmungen 1912/13.

Regelmäßige Versammlungen der Leiter der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend sowie der Leiter und Leiterinnen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Min.-Erlaß vom 15. Juli 1913 (Zentralbl. S. 680).

Auf Grund der Berichte der königlichen Provinzialschulkollegien zu meinem Erlasse vom 8. Dezbr. 1912 ordne ich hiermit an, daß in allen Provinzen künftighin regelmäßige Versammlungen der Leiter der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend sowie der Leiter und Leiterinnen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend stattfinden. Damit der Zweck dieser Versammlungen erreicht wird, einen regen und ungezwungenen Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten herbeizuführen, ist folgendes zu beachten.

1. Die Versammlungen finden im allgemeinen alle 2 Jahre statt. Je nach Lage der Verhältnisse kann auch ein längerer oder kürzerer Zwischenraum gewählt werden; doch ist mindestens alle 3 Jahre eine Versammlung abzuhalten.

2. Die Dauer der Beratungen wird auf ein bis zwei Tage beschränkt.

3. In der Regel soll ein wichtigerer Gegenstand Hauptpunkt der Beratung sein. Über diesen ist vorher in allen Lehrerkollegien zu verhandeln. Das Ergebnis der Beratungen der Lehrerkollegien wird dem Provinzialschulkollegium in Gestalt von Leitsätzen übermittelt. Dieses bestimmt einen der Direktoren (Direktorinnen) zum Berichterstatter, der auf Grund der ihm zu übergebenden Leitsätze bei der Tagung einen einleitenden Vortrag hält. In geeigneten Fällen kann das Provinzialschulkollegium einen Mitberichterstatter bestellen.

Es bleibt dem Provinzialschulkollegium überlassen, zu bestimmen, daß der Berichterstatter über den Inhalt der ihm vorgelegten Leitsätze der Lehrerkollegien nicht nur mündlich zu berichten, sondern auch einen kurzen schriftlichen Bericht zu liefern hat, der gedruckt einige Zeit vor der Tagung allen Mitgliedern der Konferenz vorzulegen ist. In jedem Falle hat der Berichterstatter seine Ansicht in Leitsätzen zusammenzufassen, die den Mitgliedern vorher mitzuteilen sind und dazu dienen sollen, einen Anhalt für den Gang der Diskussion zu geben.

4. Die Fassung der nach dem Verlaufe der Verhandlungen beschlossenen Sätze im einzelnen festzustellen, kann einem Ausschuß übertragen werden.

5. Außer dem Hauptgegenstand der Beratung sind noch weitere Fragen zur Erörterung zu stellen, wobei auch auf wichtige Erscheinungen aus der pädagogischen Literatur Rücksicht zu nehmen ist. Es empfiehlt sich, die Direktoren (Direktorinnen) aufzufordern, Vorschläge für diese Besprechungen zu machen. Für jede Frage ist ein Berichterstatter zu bezeichnen, der einen kurzen mündlichen Bericht zu geben hat. Vorberatungen in den Lehrerkollegien hierüber sind nicht erforderlich.

6. In denjenigen Provinzen, in denen die Gesamtzahl der Leiter der höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend eine gemeinsame Beratung nicht unmöglich macht, sind bisweilen — etwa abwechselnd — gemeinschaftliche Versammlungen für beide Arten von Anstalten anzuberaumen.

Soweit das nicht geschieht und demgemäß für die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend besondere Versammlungen stattfinden, sind auch Leiter und Leiterinnen der höheren Privatanstalten für die weibliche Jugend zuzuziehen.

Die Veröffentlichung der Verhandlungen, die von dem allgemeinen Verlaufe der Beratungen ein Bild geben sollen, ohne aber die Einzelheiten der Diskussion wiederzugeben, erfolgt wie bisher durch die Weidmannsche Buchhandlung.

Zuständigkeit der Provinzialschulkollegien zur Erteilung von Urlaub an die Direktoren..., Lehrer... an den höheren Lehranstalten. Min.-Erlaß vom 7. März 1913 (Zentralbl. S. 422).

In Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Provinzialschulkollegien zur Erteilung von Urlaub an die Direktoren, Direktorinnen, Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend bestimme ich folgendes:

1. Die Provinzialschulkollegien sind befugt, den Direktoren, Direktorinnen, Lehrern und Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend Urlaub bis zur Dauer von sechs Monaten selbständig zu erteilen.

2. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die Beurlaubung seitens der Provinzialschulkollegien selbständig nur erfolgen: